



Information Ihres Steuerberaters

Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen bei Hotelrechnungen ab 2010

Gesonderter Rechnungsausweis der Verpflegungskosten

Durch die Beschränkung des ermäßigten Steuersatzes auf reine Beherbergungsleistungen, sind die nicht begünstigten Leistungen, zu denen auch die Verpflegung gehört, ab dem 01.01.2010 gesondert in der Rechnung auszuweisen und beeinflussen damit auch den steuerfreien Reisekostensatz.

Auswirkung auf die Reisekostenabrechnung

Denn Kosten für die Verpflegung können Sie als Arbeitgeber bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit im Unterschied zu den Fahrt- und Übernachtungskosten nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur in Höhe der für den Tag maßgebenden Pauschale steuerfrei erstatten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit und beträgt bei einer Abwesenheit von

– 24 h	24 €
– weniger als 24 h, aber mind. 14 h	12 €
– weniger als 14 h, aber mind. 8 h	6 €
– weniger als 8 h	0 €.

Ist daher in der Hotelrechnung die Verpflegung gesondert ausgewiesen, ist ein steuerfreier Ersatz nur in Höhe des für den entsprechenden Tag maßgebenden Verpflegungspauschbetrags möglich. Ersetzen Sie als Arbeitgeber dennoch die tatsächlichen Verpflegungskosten, kommt es in Höhe des übersteigenden Betrags zu einem geldwerten Vorteil, der unter bestimmten Voraussetzungen mit 25 % pauschal lohnversteuert werden kann.

Unentgeltliche Verpflegung im Rahmen der Auswärtstätigkeit

Etwas anderes gilt nur, wenn Sie als Arbeitgeber vor Antritt der Reise die Verpflegung beim Hotel bestellt haben. In diesen Fällen liegt eine unentgeltliche

Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber vor, die es Ihnen ermöglicht, Ihrem Arbeitnehmer den vollen Rechnungsbetrag, d.h. Übernachtung zzgl. Verpflegung steuerfrei zu ersetzen. Allerdings ist zugleich ein geldwerter Vorteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswert für die Mahlzeit anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer keine Zuzahlung leistet. Für 2010 ergeben sich hierfür folgende Sachbezugswerte:

– Frühstück:	1,57 €
– Mittag- und Abendessen:	2,80 €

Länderspezifische Vereinfachungsregelungen

Es gibt bereits in einzelnen Bundesländern wie z.B. Mecklenburg- Vorpommern und Baden- Württemberg Vereinfachungsregelungen, die z.B. den Ausweis des Frühstücks mit 4,80 € in der Rechnung als zulässig erachten. Da es sich hierbei aber um keine bundeseinheitlichen Regelungen handelt, können diese nur in den betroffenen Bundesländern angewendet werden. Eine bundeseinheitliche Regelung wird es voraussichtlich erst im März geben. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Vorsteuerabzug aus den Verpflegungskosten

Für den Vorsteuerabzug gilt: Ein Abzug steht Ihnen als Arbeitgeber nur zu, wenn Sie die Verpflegung beauftragt haben, d.h. eine unentgeltliche Verpflegung vorliegt, und Sie die Verpflegungskosten in voller Höhe getragen haben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

ECOVIS Steuerberatungsgesellschaft

Straße

PLZ Ort

Telefon

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin,

Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

ECOVIS Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.